



AUF GRUND DER NACH § 2(10) BBauG ERLASSENEN VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE VOM 26 JUNI 1962 WIRD FÜR DEN WIRKUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES FESTGESETZT:

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG:
1. ALLGEMEINES WOHNGEBIET (WA)
AUSNAHMEN NACH § 4(3) SIND NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES
 2. MISCHGEBIET (MI)
AUSNAHMEN NACH § 6(3) SIND NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES
 3. GEWERBEGEBIET (GE)
AUSNAHMEN NACH § 8(3)2 SIND NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:
SOWEIT BAULINIEN UND GESCHOSSZAHLEN NICHT EINE GERINGERE AUSNUTZUNG FESTSETZT:

	ZU 1+2				ZU 3	
BEI VOLLGESCHOSSEN:	1	2	3	4	1	2
GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)	0.4	0.4	0.3	0.3	0.6	0.6
GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)	0.4	0.7	0.8	0.9	0.6	1.0

ZAHL DER VOLLGESCHOSSO:
DIE IM PLAN FESTGESETZTEN GESCHOSSZAHLEN SIND HÖCHSTWERTE
BAUWEISE: SOWEIT NICHT ANDERS FESTGESETZT: OFFENE BAUWEISE

ZEICHENERKLÄRUNG

- GRENZE DES WIRKUNGSBEREICHES
- FLURGRENZEN
- ZWINGENDE BAULINIE
- BAUGRENZE
- ÖFFENTL. STRASSEN UND WEGE
- ZUFahrtsVERBOT
- SICHTWINKEL
- PRIVATE WEGE UND HOFFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHES GRÜN
- PRIVATES GRÜN
- GEWÄSSER
- LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
- NATURDENKMAL
- ÖFFENTL. UND PRIVATE SONDERNUTZUNG
- VORHANDENE BAUTEN
- ② — FIRSTRICHTUNG U. GESCHOSSZAHL
- G — GARAGEN
- E — EINSTELLPLÄTZE
- P — PARKPLÄTZE
- ÖFFENTLICHE SONDERBAUTEN
- PRIVATE SONDERBAUTEN
- LEITUNGSRECHTE
- BAUGEBIETSGRENZE

Satzung

über den Bebauungsplan „WITTENSTRASSE“ FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN DER WACHTELPFORTE, DER UMGEHUNGSSTRASSE NORD (B6) UND DEM BEBAUUNGSPLAN „IN DER WACHTELPFORTE“ Vom 2.3.1965.

Auf Grund der §§ 6, 44 und 45 der Nieders. Gemeindeordnung vom 4. März 1955 (Nieders. GVBl. S. 55) in Verbindung mit den §§ 2, 10, 11 und 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBI. I S. 341) hat der Rat der Stadt Goslar in seiner Sitzung am 9.7.1965 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Der Bebauungsplan „WITTENSTRASSE“

wird hiermit beschlossen

§ 2
Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes in Kraft.

Stadt Goslar

Oberbürgermeister

Oberstadtdirektor

Bebauungsplan "Wittenstraße"
für das Gebiet zwischen der Wachtelpforte, der Umgehungsstraße Nord (B6) und dem B.-Plan "In der Wachtelpforte"

Entwurf
Goslar, den 3.8.1964
DER OBERSTADTDIREKTOR
I.V.
StadtbauDirektor

Einleitung
des RECHTSETZUNGSVERFAHRENS
Der BALAUSSCHUSS hat diesem Plan am 14.12.1964 zugestimmt
Der VERW.-AUSSCHUSS hat diesem Plan am 22.12.1964 zugestimmt
Der RAT DER STADT hat diesem Plan am 2.3.1965 zugestimmt

Offenlegung
Dieser Plan hat gem. § 2(6) BBauG v. 23.6.60 in der Zeit vom 22.3.1965 bis 22.4.1965 offengelegen
Der Oberstadtdirektor
I.V.
StadtbauDirektor

Beschlußfassung
Dieser Plan ist gem. § 10 BBauG v. 23.6.60 vom Rat der Stadt am 9.7.1965 als Satzung beschlossen
Stadt Goslar
Oberbürgermeister
Oberstadtdirektor

Genehmigung
Dieser Plan ist gem. § 11 BBauG v. 23.6.60 mit Verfügung H.IV.1058/65 vom 15.9.1965 genehmigt.
Der Präsident des Nieders. Verw.-Bez. Braunschweig
Abt. I c. Hochbau
I.A.
Regierungsbaudirektor

Bekanntmachung
Dieser Plan ist ab 4.10.1965 gem. § 12 BBauG v. 23.6.60 öffentlich ausgelegt.
Goslar, den 2.10.1965
Der Oberstadtdirektor
I.V.
StadtbauDirektor

Die Richtigkeit der Planunterlagen in vermessungstechnischer Hinsicht gem. RdErl. d. Nds. MIVFuK vom 12.9.1961 Abschn. V(3) - NMBI. S. 942 wird hiermit bescheinigt.
Maßstab
1:1000